



Gesetzentwurf

–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. September 2022 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Problem

Die Regelungen in diesem Gesetzentwurf verfolgen mehrere Ziele.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) ist der Drittauskunftsanspruch auf Benennung der aktuellen Anschrift und des Aufenthaltsortes sowie des Arbeitsgebers eines Schuldners im Bundesrecht um die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in § 755 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO und in § 802l Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO erweitert worden. Nach der Doppeltür-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG 130, 151 [184]) bedarf sowohl der Datenabruf der auskunftersuchenden Stelle einerseits wie auch die Datenerhebungs- und Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle andererseits einer Rechtsgrundlage. Für die dem Landesrecht Sachsen-Anhalt unterliegenden berufsständischen Versorgungswerke bedarf es somit für die Datenerhebung und Datenübermittlung auf das bundesrechtlich geregelte Auskunftersuchen des Gerichtsvollziehers hin einer Ermächtigung im Landesrecht.

Mit dem landesrechtlichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften soll auch den Vollstreckungsbehörden in Sachsen-Anhalt ein Fragerecht bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich des aktuellen Arbeitgebers und des aktuellen Aufenthaltsortes des Schuldners (§ 21b Abs. 1 Nummer 2 und § 22b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 VwVG LSA-E) eingeräumt werden. Auch insoweit bedarf es im Landesrecht einer Norm, die den berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Beantwortung der Fragen der Vollstreckungsbehörden erlaubt.

Die Leistungsbezieher der berufsständischen Versorgungseinrichtungen müssen derzeit einmal jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung herstellen und abgeben. Dies stellt gerade für die älteren, erkrankten, behinderten oder pflegebedürftigen Leistungsbezieher eine physische und/oder psychische Belastung dar.

Bislang unterfällt das Schriftgut des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt nicht dem Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt. Es fehlt damit an einer Regelung zur Aussonderung von Schriftgut der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde.

Das Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verlangt in § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Einreichung des Hinterlegungsantrages in zwei Stücken. Tatsächlich wird der Hinterlegungsantrag für die Bearbeitung jedoch in vier Stücken benötigt. In den Fällen, in denen sich

der Hinterleger auf § 8 Hinterlegungsgesetz beruft und den Antrag nur in zwei Stücken einreicht, sind von der Landesjustizverwaltung auf eigene Kosten zwei weitere Stücke zu fertigen.

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt enthält eine Regelung für die gewählten Haupt- und Hilfsschöffen der Amtsperiode 2009 bis 2013. Die Norm hat damit keinen Regelungsgehalt mehr.

§ 4 der Landesnotarverordnung, die Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft vom 18. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 246) und die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294) können nach dem ersatzlosen Wegfall der bundesrechtlichen Ermächtigungsnorm nicht mehr durch den Ordnungsgeber aufgehoben werden, obwohl ein Regelungsgehalt nicht mehr besteht.

Ab dem 1. Januar 2023 werden die Personen, die als ehrenamtliche Betreuer tätig werden wollen, verpflichtet sein, der zuständigen Behörde eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO zur Zuverlässigkeitsprüfung vorzulegen. Für die Beschaffung der Auskunft entsteht derzeit ein Gebührenanspruch in Höhe von 4,50 Euro.

B. Lösung

Für die Versorgungswerke der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Mitglieder der Ärzte- bzw. der Zahnärztekammer sind, sollen in die jeweiligen Fachgesetze die Ermächtigungen zur Datenerhebung und Datenübermittlung aufgenommen werden, um die Befugnis der Gerichtsvollzieher aus § 755 Abs. 2 und § 802I ZPO und um die zukünftige Befugnis der Vollstreckungsbehörden des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt nicht leer laufen zu lassen.

Um die mit der Erstellung der Lebensbescheinigung verbundene physische und/oder psychische Belastung zu vermeiden, soll es den berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt ermöglicht werden, an dem automatisierten Sterbedatenabgleich mit der Deutschen Post AG teilnehmen zu können.

Ministerielles Schriftgut, das nicht vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt übernommen wird, soll dem Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt unterfallen. In der Folge wird die auf § 2 beruhende Verordnung auch die Aufbewahrungsfristen für ministerielles Schriftgut bestimmen können.

In das Hinterlegungsgesetz soll aufgenommen werden, dass der Hinterleger seinen Antrag in vier Stücken einzureichen hat, um auszuschließen, dass für die umfassende Bearbeitung des Hinterlegungsantrages fehlende Stücke auf Kosten der Landesjustizverwaltung gefertigt werden müssen.

§ 5 Abs. 5 GerOrgG LSA, dessen Regelungsgehalt durch Zeitablauf weggefallen ist, soll aufgehoben werden.

§ 4 der Landesnotarverordnung, die Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft vom 18. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 246) und die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294) sollen durch Landesgesetz aufgehoben werden.

Zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuung soll die Beschaffung der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gebührenfrei gestellt werden.

C. Alternativen

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele lassen sich nur durch eine entsprechende Änderung des Landesrechts erreichen.

D. Kosten

Mit dem Gesetz sind weder nennenswerte Einnahmen noch nennenswerte Ausgaben auf Seiten des Landes verbunden.

Mit Artikel 4 soll erreicht werden, dass die Landesjustizverwaltung keine Kopien des Hinterlegungsantrages mehr fertigen muss, ohne hierfür Auslagen zu erhalten. Die damit verbundenen Mehreinnahmen sind aber marginal. In der gerichtlichen Praxis werden die Hinterlegungsanträge fast ausschließlich vierfach eingereicht, weil es sich bei den Antragstellern überwiegend um professionelle Hinterleger wie Insolvenzverwalter, Betreuer und Nachlasspfleger handelt. Ihnen ist bekannt, dass die Anträge in vier Stücken benötigt werden.

Im Jahre 2021 waren 13.917 Familienangehörige ehrenamtliche Betreuer und 3.476 Personen sonstige ehrenamtliche Betreuer. Mit der Gebührenfreistellung der Einsicht das zentrale Schuldnerverzeichnis durch die Personen, die beabsichtigen, sich zu ehrenamtlichen Betreuern bestellen zu lassen, wird die Justiz keine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro pro übermitteltem Datensatz vereinnahmen können. Ob damit ein Einnahmeverlust verbunden ist, hängt davon ab, ob bereits heute von einer zuständigen Behörde ein Auszug verlangt wird. Hierzu liegen keine Daten vor. Jedenfalls besteht aufgrund der unterschiedlichen Kostenbelastung ein erhebliches Interesse der Justiz an ehrenamtlichen Betreuungen, so dass Personen mit

einer Bereitschaft zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung nicht durch die Gebühr von 4,50 Euro für die Einsichtnahme in das zentrale Schuldnerverzeichnis an der Übernahme gehindert werden sollten.

Im Übrigen sind die Änderungen für den Landeshaushalt einnahme- und ausgabeneutral.

E. Anhörung

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf am 21. Juni 2022 zur Anhörung freigegeben. Lediglich die Änderung in Art. 9 Nr. 3 des Gesetzentwurfes zur Gebührenfreiheit der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, soweit diese als Voraussetzung für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer der zuständigen Behörde vorgelegt werden muss, war nicht Gegenstand der Anhörung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt haben von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Prüfung empfohlen, statt der Formulierung „... zur Durchführung eines Sterbedatenabgleiches nach § 101a Abs. 1 des ...“ die mehr an § 101a SGB X angelehnte Formulierung „... zur Aktualisierung ihrer Versichertenbestände oder Mitgliederbestände nach § 101a Abs. 2 Nr. 2 ...“ zu verwenden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Landesregierung folgt der Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht, weil die Formulierung über den automatisierten Sterbedatenabgleich hinausgeht. Erfasst wären von der Formulierung auch die Anschriftenänderungen der Mitglieder und Leistungsbezieher sowie die Änderungen von deren Vor- und Familiennamen.

Die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt begrüßt die dynamische Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und die Anlageverordnung sowie die Einführung der Möglichkeit des automatisierten Sterbedatenabgleiches mit der Deutschen Post AG.

Eher kritisch bewertet die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt in Teilbereichen dagegen die Datenübermittlungsregel in Art. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes (§ 6a Abs. 7 KGHB-LSA). Sie betrifft die in § 755 und § 802l ZPO bundesrechtliche geregelte Befugnis für die Gerichtsvollzieher, bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem Wohnsitz und nach dem Arbeitgeber zu fragen. Bei der aktuellen Formulierung würden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ungleich behandelt. Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 SGB X dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Auskunft nur erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. § 6a Abs. 7 Satz 2 KGHB-LSA-E sieht hingegen eine Auskunftsverweigerung erst dann vor, wenn die Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden würden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Anliegen der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt wird durch Streichung des Wortes „unangemessen“ in § 6a Abs. 7 Satz 2 KGHB-LSA-E, § 13 Abs. 2 Satz 2-E des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt und § 15a Abs. 3 Satz 2-E des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater zur Herbeiführung eines einheitlichen Rechtsrahmens entsprochen.

Ferner weist die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt darauf hin, dass sich dem § 74a SGB X der Grundsatz entnehmen lasse, dass die Auskünfte der Träger der Altersversorgung nur ultima ratio sein sollten und damit nur übermittelt werden müssten, wenn sich der Gläubiger die Informationen nicht auf anderem Wege beschaffen könne. In diesem Sinne sollte der Gerichtsvollzieher den Trägern der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zugleich und gesondert bestätigen müssen, dass die Voraussetzungen für das Auskunftsverlangen vorliegen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung der Ärzteversorgung wird nicht umgesetzt. Die Voraussetzungen, unter denen sich der Gerichtsvollzieher im Auftrag eines Gläubigers an die Träger der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wenden kann, sind in § 755 Abs. 1 ZPO und § 802I Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO klar und eindeutig geregelt. In beiden Fällen kommt hinreichend klar zum Ausdruck, dass Auskunftsverlangen an die Träger der berufsständischen Versorgungseinrichtungen immer nur nachrangig gestellt werden können. Da der Gerichtsvollzieher die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Auskunftsverlangen trägt, erscheint eine gesonderte Bestätigung des Gerichtsvollziehers, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahme der Zwangsvollstreckung vorlägen, nicht erforderlich.

Entwurf

Gesetz über die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297), werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt

Das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88,89), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 7 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In § 6a wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die von den Kammern errichteten Versorgungseinrichtungen sind befugt, Daten ihrer Leistungsempfänger zur Durchführung eines Sterbedatenabgleiches nach § 101a Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an die Deutsche Post AG zu übermitteln und die von der Deutschen Post AG übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
4. Dem § 6a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer von den Kammern geschaffenen Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
 3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber
- eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft,

wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 3
**Änderung des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz
im Land Sachsen-Anhalt**

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA 236), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 318), werden die Wörter „mit Ausnahme“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2010 (GVBl. LSA 150) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

§ 13 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt, so übermittelt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 6
Änderung der Landesnotarverordnung

§ 4 der Landesnotarverordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 626), wird aufgehoben.

Artikel 7
**Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte
im Lande Sachsen-Anhalt**

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 24. August 1992 (GVBl. LSA S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2014 (GVBl. LSA S. 24), wird aufgehoben.

Artikel 8
**Aufhebung der Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft**

Die Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft vom 18. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 246) wird aufgehoben.

Artikel 9
Änderung des Justizkostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 88, 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sind § 11 Abs. 2 Satz 2 und“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. § 5 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 und den Nummern 2000 und 2002 des Justizverwaltungskostengesetzes,“.
3. Im letzten Satz der Anmerkung zu 2.3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Wörter „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen
und Steuerberater

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 176, 178), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von dem Steuerberaterversorgungswerk erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), ist zulässig, wenn eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerkes verlangt. Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

2. In § 17 werden die Wörter „Bestimmungen der §§ 54d, 55, 55a, 81, 83 und 89“ durch die Wörter „maßgebenden Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll zunächst das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) durch jeweils korrespondierende Regelungen im Landesrecht ergänzt werden, die es den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erlauben, eine im Zwangsvollstreckungsverfahren im Auftrag des Gläubigers gestellte Drittauskunftsanfrage des Gerichtsvollziehers zu beantworten. Darüber hinaus hat die Landesregierung am 30. August 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht. Das Gesetz wird auch den Vollstreckungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt eine inhaltlich entsprechende Fragebefugnis einräumen, zu der es ebenfalls einer korrespondierenden Erlaubnis zur Beantwortung bedarf.

Einer korrespondierenden landesrechtlichen Norm bedarf es schließlich auch für die Umsetzung der den Gerichtsvollziehern nach § 757a ZPO eingeräumten Befugnis zu einer Gefahrenabfrage bei der zuständigen Polizeidienststelle. Für die Fragebefugnis liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Die Befugnis zur Beantwortung der Gefahrenabfrage ist demgegenüber im Landesrecht einzufügen. Die hierfür notwendige Ergänzung in § 26 Abs. 3 Satz 1 SOG enthält der Gesetzentwurf zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf weitere Sachverhalte behandelt, bei denen ein Aufhebungsbedarf bzw. ein Änderungsbedarf sichtbar geworden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Transsexuellengesetz bestimmte, dass der Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach diesem Gesetz von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. § 4 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA) vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294) bestimmte nachfolgend das Landesverwaltungsamt zum Vertreter des öffentlichen Interesses. Die Ermächtigungsnorm in § 3 Abs. 3 Transsexuellengesetz ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522, 2530) aufgehoben worden, weil der Vertreter des öffentlichen Interesses in den Verfahren nach dem Transsexuellengesetz weggefallen ist.

Das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) führte die Behördenanfechtung der Vaterschaft ein, um Vaterschaftsanerkennnissen aus außerfamiliären und außersozialen Beweggründen entgegenzutreten. § 1600 Abs. 6 BGB a.F. ermächtigte die Landesregierungen zur Bestimmung der für die Behördenanfechtung zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt übertrug die Ermächtigung durch die Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft vom 18. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 246) auf das für Ausländerrecht zuständige Ministerium (siehe insoweit ergänzend auch die Begründung zu Art. 8). Dieses bestimmte wiederum durch § 5 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt zur Anfechtungsbehörde.

Das Bundesverfassungsgericht sah die Behördenanfechtung der Vaterschaft im Beschluss vom 17. Dezember 2013 wegen Verstoßes gegen Artt. 16 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 2 Abs. 1 i. V. m. 6 Abs. 2 GG als verfassungswidrig an (BVerfGE 135, 48 = NJW 2014, 1364). In der Folge hob der Bundesgesetzgeber auch die Ermächtigungsgrundlage für eine Zuständigkeitsverordnung in § 1600 Abs. 6 BGB durch Art. 4 Nummer 3 lit. e des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2786) auf.

Einer Aufhebung dieses Ordnungsrechts durch den Ordnungsgeber steht nach herrschender Meinung die Aufhebung der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage zum Erlass des Ordnungsrechts entgegen. Zwar lässt der Wegfall der Ermächtigungsnorm den Bestand des auf ihr beruhenden Ordnungsrechts grundsätzlich unberührt. Nach dem ersatzlosen Wegfall der ursprünglichen Ermächtigung steht aber der Aufhebung durch den Ordnungsgeber entgegen, dass es an einer nach Art. 80 Abs. 1 GG erforderlichen und in der Präambel zu benennenden gesetzlichen Grundlage für die Aufhebungsverordnung fehlt. Demzufolge kann nur der Landesgesetzgeber die Verordnung aufheben, wobei sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache ergibt (vergl. zum Ganzen Harks NVwZ 2016, 1773).

Damit steht der Aufhebung von §§ 4 und 5 PStVO LSA durch den Ordnungsgeber der ersatzlose Wegfall der jeweiligen Ermächtigungsnorm entgegen. Eine Aufhebung ist nur durch Landesgesetz möglich.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 5a Abs. 7 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe verweist für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Kammern für Heilberufe dynamisch auf die maßgebenden Regelungen des inzwischen abgelösten Versicherungsaufsichtsgesetzes und der abgelös-

ten Anlageverordnung. Die Verweisung soll daher an die aktuelle bundesrechtliche Gesetzes- und Verordnungslage angepasst werden. Da die Bezugsnormen dem Adressatenkreis allgemein bekannt sind, wird ein dynamischer Verweis durch Zitierung des Zitiernamens ohne weitere Zusätze kenntlich gemacht.

Zu Nummern 2 und 3

Die berufsständischen Versorgungswerke verlangen von ihren Leistungsempfängern regelmäßig Lebensbescheinigungen, um Überzahlungen zu vermeiden. Die gesetzliche Rentenversicherung verwendet zur Vermeidung von Überzahlungen hingegen den automatisierten Sterbedatenabgleich mit der Deutschen Post AG, der nach § 101a SGB X in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248, 1270) auch den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wie ihn die Träger der Sozial- und Unfallversicherung bereits durchführen, zur Verfügung steht.

Das Standesamt hat die ihm nach § 28 Personenstandsgesetz angezeigten Sterbefälle gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes der Meldebehörde mitzuteilen. Der nach § 145 SGB VI bestehenden Datenstelle der Rentenversicherung werden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative - Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) von den Meldebehörden die Sterbefälle gemeldet. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt nach § 101a Abs. 1 SGB X u.a. die Sterbefälle an die Deutsche Post AG. Diese übermittelt die Daten gemäß § 101a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 SGB X auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages auch an berufsständische Versorgungseinrichtungen, wenn diese nach Landesrecht oder Satzungsrecht zur Erhebung dieser Daten befugt sind. Zur Begründung der Erweiterung des Sterbedatenabgleiches um die berufsständischen Versorgungseinrichtungen in § 101a SGB X wird im Gesetzentwurf wie folgt ausgeführt (BR-Drucks. 2/20, S. 132):

Mit der Ergänzung erhält die Deutsche Post AG die Befugnis, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen über die Sterbefälle, Eheschließungsdaten sowie Namens- und Anschriftenänderungen zu informieren, die ihr zuvor durch die Datenstelle der Rentenversicherung mitgeteilt wurden. Die Weiterübermittlung erfolgt zweckgebunden, um den berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Aktualisierung ihrer Mitgliederbestände zu ermöglichen.

Die Rechtsänderung erfolgt, da die berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit den in § 101a und § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen, die alle Aufgaben mit sozialrechtli-

chem Charakter erfüllen, vergleichbar sind. Mit ihr wird der Bürokratieabbau gefördert und eine Erleichterung für die Betroffenen erreicht. Denn mit dem Datenaustausch wird die kostenaufwändige jährliche Lebensbescheinigung entbehrlich und für hochbetagte, erkrankte oder behinderte Menschen kommt es zu einer erheblichen Vereinfachung.

In der Praxis setzt der Sterbedatenabgleich Datenflüsse in beide Richtungen voraus. Das berufsständische Versorgungswerk übermittelt den Datensatz seiner Leistungsempfänger über die als Auftragsverarbeiterin tätig werdende Datenstelle für berufsständische Versorgungswerke (DASBV) an die Deutsche Post AG, bei der diese Daten in einem Abgleichsbestand geführt werden. Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den ihr vorliegenden Sterbedaten in dem Abgleichsbestand ab. Erscheint danach ein Leistungsempfänger als verstorben, wird diese Information über die DASBV an das berufsständische Versorgungswerk zur Aktualisierung des Bestandes der Leistungsbezieher übermittelt und es werden dann entsprechende Daten bei dem berufsständischen Versorgungswerk erhoben.

Die Möglichkeit des automatisierten Sterbedatenabgleichs vermeidet die Belastung und den Aufwand für im Inland lebende Leistungsempfänger. Derzeit werden Leistungsempfänger regelmäßig, in der Praxis jährlich, schriftlich um den Nachweis gebeten, dass sie noch leben (sogenannte Lebensbescheinigung). Bei der Aufforderung handelt es sich insbesondere für ältere, erkrankte, behinderte oder pflegebedürftige Leistungsempfänger um eine psychische und/oder physische Belastung. Mit der Teilnahme am automatisierten Sterbedatenabgleich kann die Anforderung der Lebensbescheinigung für die im Inland lebenden Leistungsempfänger hingegen vollständig entfallen.

Des Weiteren reduziert der automatisierte Sterbedatenabgleich das Risiko einer Überzahlung zulasten der Versichertengemeinschaft. Bei einer jährlichen Anforderung der Lebensbescheinigung kommt es im ungünstigsten Fall zu einer Überzahlung für ein Jahr, wenn der Leistungsempfänger kurz nach der Abgabe seiner Lebensbescheinigung verstirbt und der Sterbefall dem berufsständischen Versorgungswerk nicht angezeigt wird. Ein kürzeres Anforderungsintervall wäre nicht praxistauglich, da es insbesondere den Betroffenen noch mehr Bürokratie und Belastungen zumuten würde. Der automatisierte Sterbedatenabgleich erfolgt hingegen monatlich. Hier kommt es im ungünstigsten Fall zu einer Überzahlung von nur einem Monat. Der Sterbedatenabgleich ist aktueller, schneller und weniger fehleranfällig, die betroffenen Leistungsempfänger werden nicht belastet und das finanzielle Risiko bzw. die finanzielle Belastung für die Versichertengemeinschaft sinkt.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 101a Absatz 2 Nr. 2 SGB X ausdrücklich geregelt, dass die Daten von der Deutschen Post AG an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur übermittelt werden dürfen, soweit diese nach Landesrecht oder Satzungsrecht zur Erhebung der Daten befugt sind. Zur Begründung wird im Gesetzentwurf ausgeführt (BR-Drucks. 2/20, S. 132):

Voraussetzung der Übermittlung ist, dass sich aus dem Landesrecht beziehungsweise Satzungsrecht der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung ihre Befugnis zur Erhebung der durch die Deutsche Post AG übermittelten personenbezogenen Daten ergibt. Nach § 67d Absatz 1 SGB X, der nach § 35 Absatz 5 Satz 1 SGB I auch für die Sterbefalldaten anwendbar ist, trägt die Deutsche Post AG die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten. Dabei hat sie zu prüfen, ob im jeweiligen Landes- beziehungsweise Satzungsrecht eine Erhebungsbefugnis für die berufsständische Versorgungseinrichtung besteht.

§ 101a SGB X verlangt damit ausdrücklich eine Erhebungsbefugnis. Zwar ist die Datenerhebung von der Datenverarbeitung als Oberbegriff umfasst. Damit die landesrechtliche und die bundesrechtliche Regelung miteinander korrespondieren, soll es bei dem Begriff der Erhebungsbefugnis verbleiben. Mit der Aufnahme der Erhebungsbefugnis in § 6a KGHB-LSA umfasst die Befugnis alle Versorgungseinrichtungen, die im KGHB-LSA geregelt werden.

Zu Nummer 4

Der neue § 6a Abs. 7 ergänzt das bundesrechtliche Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), das mehrere Regelungen zur Datenübermittlung enthält. Nach der „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 130, 151 [184] = NJW 2012, 1419 [Rn. 123]) bedarf sowohl der Datenabruf der auskunftersuchenden Stelle wie auch die Datenerhebungs- und Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle einer Rechtsgrundlage.

§ 755 ZPO regelt das Verfahren zur Ermittlung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher. Soweit sich der Aufenthaltsort des Schuldners nicht mit den Mitteln des Absatzes 1 in Erfahrung bringen lässt, ist der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers nach § 755 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO befugt, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners zu erheben.

Ist die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zustellbar und liegt eine der in § 802I Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 litt. a, b oder c ZPO genannten Voraussetzungen vor, darf der Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers nach § 802I Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung den Namen und den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Schuldner seiner Pflicht

zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist (§ 802I Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO) oder die Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten lässt (§ 802I Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 ZPO).

In den Fällen von § 755 ZPO und § 802I ZPO enthält das Bundesrecht die datenschutzrechtliche Befugnis zum Datenabruf durch den Gerichtsvollzieher. Die Befugnis zur Datenerhebung und Datenübermittlung durch die berufsständische Versorgungseinrichtung liegt jedoch in beiden Fällen bei den Ländern (BR-Drucks. 62/21, Seite 15 oben und BT-Drucks. 19/27636, Seite 49; Kilger/Prossliner NJW 2021, 3162; Mroß DGVZ 2021, 229). Mit dem neuen § 6a Abs. 7 KGHB-LSA soll die landesrechtliche Befugnis für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Kammern für Heilberufe geschaffen werden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften soll auch den Vollstreckungsbehörden in Sachsen-Anhalt ein Fragerecht bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich des aktuellen Aufenthaltsortes und des aktuellen Arbeitgebers des Schuldners (§ 21b Abs. 1 Nummer 2 und § 22b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 VwVG LSA-E) eingeräumt werden. Durch die Verwendung der Formulierung „öffentliche Stelle“ soll sich die Befugnis zur Beantwortung der Fragen der Vollstreckungsbehörden in Sachsen-Anhalt auch nach dem § 6a Abs. 7 regeln.

Der Begriff „öffentliche Stelle“ umfasst schließlich auch das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde nach § 4 Auslandsunterhaltsgesetz und als Vollstreckungsbehörde nach § 2 Abs. 2 JBeitrG, die Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 4 VwVG und die Behörden nach § 2 Abs. 1 JBeitrG, also dem Finanzamt Dessau-Roßlau - Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt -, soweit sie Aufgaben der Gerichtskasse wahrnimmt, und den nach den Verfahrensgesetzen für die Vollstreckung der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 JBeitrG zuständigen Stellen.

Ab dem 1. November 2022 werden auch die Insolvenzgerichte nach § 98 Abs. 1a InsO befugt sein, die Datenabfrage nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO an Stelle des Gerichtsvollziehers durchzuführen. Durch die Verwendung des Begriffes „öffentliche Stelle“ werden auch diese Anfragen unter die für die Versorgungswerke geltenden Erlaubnisnormen fallen.

In Anlehnung an die Regelung in § 74a SGB X, nach der die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Auskunft nur erteilen dürfen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, soll eine solche Einschränkung auch für die Träger der berufsständischen Versorgungseinrichtungen gelten. Auch bei Datenabfragen der Insolvenzgerichte wird diese Einschränkung nach dem am 1. November 2022 in Kraft tretenden § 74a Abs. 3 SGB X gelten.

Zu Artikel 3

Das Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt (JSchrG LSA) enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden und sonstigen Justizbehörden, findet jedoch gemäß § 1 Abs. 1 JSchrG LSA ausdrücklich keine Anwendung auf das bei der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde geführte Schriftgut. Damit sollte eine Kollision mit den für die Landesregierung maßgeblichen Regelungen über die Aufbewahrung von Schriftgut vermieden werden.

Die entsprechenden Regelungen in §§ 14 ff. der Elektronischen Aktenverordnung Sachsen-Anhalt (EAktVO LSA) vom 7. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 683) und §§ 14 ff. der Papieraktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt (PAktO) (Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. [ausg. MJ] vom 14. September 2021 [MBL. LSA S. 614]) finden jedoch keine Anwendung, da § 1 Abs. 1 Satz 2 EAktVO LSA und § 1 Abs. 1 Satz 2 PAktO ausdrücklich bestimmen, dass ihr jeweiliger Geltungsbereich die Behörden der Justizverwaltung nicht umfasst. Eine Kollision mit den für die übrige Landesverwaltung bestimmten Regelungen für die Aufbewahrung von Schriftgut besteht deshalb nicht.

Um eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Aufbewahrung des Schriftguts bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugs- und Justizverwaltungsbehörden zu schaffen, soll die bisher in § 1 Abs. 1 JSchrG LSA vorgesehene Ausnahme für das bei der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde geführte Schriftgut aufgehoben werden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des JSchrG LSA auf das bei der obersten Landesjustizbehörde geführte Schriftgut hat zugleich zur Folge, dass auch für dieses Schriftgut von der in § 2 JSchrG LSA bestehenden Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden kann. In der hiernach erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt (Justizaufbewahungsverordnung - JAufbVO) vom 16. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2015 (GVBl. LSA S. 90), können nach der Gesetzesänderung auch Regelungen (z. B. Aufbewahrungsfristen) für das bei der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde geführte Schriftgut getroffen werden.

Zu Artikel 4

§ 8 Abs. 1 Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) regelt den Inhalt des Antrages des Antragstellers auf Hinterlegung (§ 7 Nr. 1 HintG LSA). Danach ist der Antrag zweifach bei der Hinterlegungsstelle einzureichen.

Die Regelung in § 8 Abs. 1 HintG LSA berücksichtigt jedoch den tatsächlichen Ablauf des Hinterlegungsverfahrens nicht hinreichend, der vielmehr eine vierfache Einreichung des Antrages erfordert. Das Original des Antrags verbleibt in den Akten der Hinterlegungsstelle. Nach Erlass der Annahmeanordnung (§ 7 HintG LSA) sind drei Stücke des Antrages an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, welche die Aufgaben der Hinterlegungskasse wahrnimmt, zu übersenden. Die Hinterlegungsstelle hat sodann nach Nr. 7.3 der Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AV des MJ vom 2. November 2010 [JMBl. LSA S. 231], geändert durch AV vom 12. April 2016 [JMBl. LSA S. 73]), zu verfahren. Danach hat die Hinterlegungskasse die Hinterlegung auf der Annahmeanordnung und ihren Mehrfertigungen mit dem Buchungsvermerk nebst Dienstsiegel zu bestätigen. Sie übersendet die mit der Urschrift des Annahmeantrages verbundene Urschrift der Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle. Eine mit einer Mehrfertigung des Annahmeantrages verbundene Mehrfertigung der Annahmeanordnung übermittelt sie an den Hinterleger zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein). Die zweite Mehrfertigung der Annahmeanordnung verbleibt bei der Hinterlegungskasse.

Der Antrag wird somit tatsächlich in vierfacher Ausfertigung benötigt. Die Hinterlegungsstelle hat in den Fällen, in denen der Antrag nicht in der erforderlichen Anzahl eingereicht wird, Kopien anzufertigen, für die an sich eine Dokumentenpauschale nach Nr. 2000 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz zu erheben ist (§ 5 Nr. 3 Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Eine solche „verschuldete“ Dokumentenpauschale darf jedoch nur erhoben werden, soweit der gesetzlichen Beifügungspflicht des § 8 Abs. 1 HintG LSA von zwei Stücken nicht nachgekommen wird. Die Regelung soll deshalb an das Hinterlegungsverfahren angepasst und eine vierfache Antragseinreichung bestimmt werden.

Zu Artikel 5

Für die Befugnis zur Datenerhebung und Datenübermittlung bedarf es einer landesrechtlichen Grundlage. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 4. Mit dem neuen § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt wird auch dieses Versorgungswerk befugt sein, zulässige Fragen der Gerichtsvollzieher, der öffentlich-rechtlichen Bundes- und Landesvollstreckungsbehörden und zukünftig der Insolvenzgerichte zu beantworten.

Zu Artikel 6

§ 4 der Landesnotarverordnung ist durch Zeitablauf insgesamt gegenstandslos geworden und im Wege der Rechtsbereinigung aufzuheben. Die Übernahme der am 8. September 1998 in einem Anstellungsverhältnis zur Notarkammer Sachsen-Anhalt stehenden Notaranwärterinnen und Notaranwärter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis des Landes ist voll-

zogen. Einer Bestimmung der Anrechnung der vorausgehenden Dienstzeiten bedarf es ebenfalls nicht mehr. Von den im Land Anwärterdienst Leistenden fallen keine Notarassessorin und kein Notarassessor mehr in den Anwendungsbereich der Überleitungsvorschrift. Deren Aufhebung lässt die bereits abgeschlossenen Sachverhalte unberührt.

Einer Aufhebung durch Landesverordnung durch den Verordnungsgeber steht nach herrschender Meinung die Aufhebung der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage zum Erlass der Überleitungsvorschrift entgegen. Die Verordnungsermächtigung in Artikel 13 Abs. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2598, 1999 I S. 194) ist durch Artikel 40 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 872) aufgehoben worden. Nach den in der Begründung von Art. 1 skizzierten Grundsätzen ist eine Aufhebung von § 4 Landesnotarverordnung nur noch durch ein Landesgesetz möglich.

Zu Artikel 7

§ 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt enthält eine Regelung für die gewählten Haupt- und Hilfsschöffen der Amtsperiode 2009 bis 2013. Da der Absatz somit keinen Regelungsgehalt mehr hat, soll er aufgehoben werden.

Zu Artikel 8

Das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) führte die Behördenanfechtung der Vaterschaft ein, um Vaterschaftsanerkennnissen aus außerfamiliären und außersozialen Beweggründen entgegenzutreten. § 1600 Abs. 6 BGB a.F. ermächtigte die Landesregierungen zur Bestimmung der für die Behördenanfechtung zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt übertrug die Ermächtigung durch die Verordnung zur Übertragung einer Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde bei Anfechtung der Vaterschaft vom 18. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 246) auf das für Ausländerrecht zuständige Ministerium.

Das Bundesverfassungsgericht sah die Behördenanfechtung der Vaterschaft im Beschluss vom 17. Dezember 2013 wegen Verstoßes gegen Artt. 16 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 2 Abs. 1 i. V. m. 6 Abs. 2 GG als verfassungswidrig an (BVerfGE 135, 48 = NJW 2014, 1364). In der Folge hob der Bundesgesetzgeber auch die Ermächtigungsgrundlage für eine Zuständigkeitsverordnung in § 1600 Abs. 6 durch Art. 4 Nummer 3 lit. e des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2786) auf. Damit steht der Auf-

hebung der Verordnung des Landes vom 18. Juni 2008 durch den Verordnungsgeber ebenfalls der ersatzlose Wegfall der Ermächtigungsnorm entgegen. Nach den zu Artikel 1 dargelegten Grundsätzen ist eine Aufhebung der Verordnung nur durch ein Landesgesetz möglich.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

In Justizverwaltungsangelegenheiten erhebt das Land Sachsen-Anhalt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizkostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (JKostG LSA). Dieses verweist in seinem § 1 Abs. 1 Satz 1 zunächst auf das (Bundes-)Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) und enthält nur einige ergänzende Regelungen. Neben den Sonderregelungen zu den Hinterlegungssachen in § 6 JKostG LSA werden von der Verweisung in § 1 Abs. 1 Satz 2 JKostG LSA § 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG und Nummer 2001 der Anlage des JVKostG (KV JVKostG) ausgenommen.

Für einfache Kopien und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen wird die Dokumentenpauschale nach Nr. 2000 der Anlage erhoben. Für die ersten 50 Seiten des Ausdruckes fallen somit 0,50 Euro pro Seite an. Nr. 2001 KV JVKostG beschränkt die Höhe der Dokumentenpauschale auf fünf Euro, wenn der Ausdruck für eine Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt worden ist. Bei Kopien und dem Ausdruck gerichtlicher Entscheidungen kommt sie somit zur Anwendung, wenn die gerichtliche Entscheidung mehr als zehn Seiten umfasst. Sachsen-Anhalt hat die privilegierende Nr. 2001 KV JVKostG durch das Gesetz zur Änderung des Justizkostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 512) von der Verweisung ausgenommen, weil der Aufwand für die Anonymisierung der gerichtlichen Entscheidungen durch die Service-Kräfte („Schwärzung der Eigennamen und der personenbezogenen Daten“) erheblich ist (siehe zur Begründung LT-Drucks. 6/3246, S. 22). Der Justizverwaltung verbleibt aber weiterhin die Möglichkeit, nach § 1 Abs. 1 Satz 1 JKostG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 Nummer 1 JVKostG von der Erhebung der Dokumenten- und Datenträgerpauschale (nach Nrn. 2000 bis 2002 KV JVKostG) abzusehen, wenn die Kopien, elektronische Dateien und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG bestimmte, dass keine Dokumentenpauschale (nach Nrn. 2000 und 2001 KV JVKostG) erhoben wird, wenn Daten im Internet zur nicht gewerblichen Nutzung bereitgestellt werden. Die Norm ist durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) aufgehoben worden. Eine modifizierte Regelung enthält jetzt Nr. 2000 Abs. 5

KV JVKostG. Danach besteht für alle interessierten Personen und Stellen ein kostenfreier Zugang zu den im Internet veröffentlichten Daten (siehe ergänzend BR-Drucks. 565/20, S. 70 und 71). Die Kosten nach Nr. 2000 KV JVKostG für Ausdrücke und Abschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung soll auch für die Justizverwaltungssachen in Sachsen-Anhalt gelten. Mit der Rechtsänderung wird im landesrechtlichen Justizkostenrecht zunächst die Aufhebung von § 11 Abs. 2 Satz 2 im bundesrechtlichen JVKostG nachvollzogen. Es bleibt in Übereinstimmung mit den meisten Justizkostengesetzen der Länder somit wegen des beträchtlichen Aufwandes bei der Anonymisierung nur noch der kostenrechtliche Privilegierungstatbestand in Nr. 2001 KV JVKostG von der Geltung in Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Aufgrund des in § 1 Abs. 1 Satz 1 JKostG LSA enthaltenen Verweises auf das JVKostG richten sich auch die in Justizverwaltungssachen zu erhebenden Auslagen nach dem JVKostG. Dort wird in Vorbemerkung 2 KV JVKostG bestimmt, dass Teil 9 KV GKG Anwendung findet, sodass die Auslagentatbestände der Nr. 9000-9020 KV GKG gelten.

Für die Hinterlegungssachen enthält § 5 JKostG LSA eine abweichende Regelung, weil in diesen Verfahren besondere Auslagen entstehen können, die in § 5 Nummern 2 und 3 genannt werden. § 5 Nummer 1 verweist im Übrigen systemfremd für die in Hinterlegungssachen zu erhebenden Auslagen noch auf die Nrn. 31001 bis 31006, 31008, 31009 und 31012 bis 31014 KV GNotKG, da in der Justizkostenordnung, an deren Stelle zwischenzeitlich das JVKostG getreten ist, für die Auslagen auf die vormalige Kostenordnung verwiesen wurde, die bereits zum 1. September 2013 durch das GNotKG abgelöst worden ist.

Im Hinblick auf die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 JKostG LSA soll zukünftig auch in § 5 Nummer 1 JKostG LSA auf die bestehenden Auslagenregelungen im JVKostG verwiesen werden, um eine einheitliche Regelung für die Erhebung von Auslagen in den Justizverwaltungsangelegenheiten sicherzustellen.

Zu Nummer 3

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden § 21 Abs. 2 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird für den ehrenamtlichen Betreuer bestimmt, dass er der zuständigen Behörde zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen hat. Die Einholung des Führungszeugnisses zu diesem Zweck hat der Bundesgesetzgeber in der zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Vorbemerkung 1.1.3 KV JVKostG gebührenfrei gestellt. Für die anfallenden Gebühren für die Einholung einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis besteht dagegen eine landesrechtliche Regelungskompetenz. In Sachsen-Anhalt findet sich die Regelung in Nr. 2.3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 JKostG LSA. Danach entsteht bei der Einsicht

in das Schuldnerverzeichnis eine Gebühr von 4,50 Euro. Gebührenfrei ist lediglich die (datenschutzrechtliche) Selbstauskunft im Sinne von § 882f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ZPO, die aber ausschließlich dem Eigengebrauch zu dienen bestimmt ist. Für die Auskunft zur Vorlage bei der zuständigen Behörde fällt daher nach geltender Rechtslage eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro an. Demgegenüber sollen den Personen, die sich in der Form eines ehrenamtlichen Betreuers in der Gesellschaft engagieren wollen, keine finanziellen Nachteile entstehen. Es soll daher parallel zur bundesrechtlichen Regelung über die Gebühren bei der Einholung eines Führungszeugnisses auch im landesrechtlichen Justizkostenrecht die Regelung gelten, nach der die Einholung einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis zur Vorlage bei der für die Betreuung zuständigen Behörde gebührenfrei gestellt wird.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1

Die Vorschrift schafft für das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zur Offenlegung durch Übermittlung der in der Vorschrift genannten Daten eine (weitere) landesrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind (Weiterverarbeitung).

Soweit durch Gesetz einer öffentlichen Stelle die Befugnis eingeräumt ist, von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen oder die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitsgeber eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerkes zu verlangen, ist das Versorgungswerk zur Übermittlung der Daten verpflichtet.

§ 15a verwendet der Regelung in Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung folgend den Begriff der Verarbeitung, der auch die Offenlegung durch Übermittlung umfasst.

Die Verpflichtung zur Offenlegung durch Übermittlung der vorgenannten Daten besteht allerdings nur in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, die das entsprechende Bundes- oder Landesgesetz normieren. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung von Artikel 2 Nummer 4 Bezug genommen.

Bei der vom Steuerberaterversorgungswerk vorzunehmenden Prüfung, ob es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, kann das Versorgungswerk berücksichtigen, ob der Gerichtsvollzieher oder eine andere Vollstreckungsbehörde die im Gesetz normierten Voraussetzungen eingehalten und die Voraussetzungen auch gegenüber dem Versorgungswerk dargelegt hat.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung ist keine inhaltliche Änderung der Vorschrift verbunden. Die bisher in der Vorschrift gewählte statische Verweisung auf die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird durch eine inhaltsbezogene Verweisung ersetzt.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und bestimmt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Abweichend hiervon tritt Art. 9 Nummer 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.